

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 13 (1966)  
**Heft:** 2

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Landes- verteidigung ist unteilbar

Dem totalen Krieg muss im neutralen Kleinstaat die totale Landesverteidigung gegenübergestellt werden, soll die nationale Selbstbehauptung nach allen Seiten gesichert bleiben und uns die Chance wahren, Freiheit und Unabhängigkeit weiterhin be halten zu können. Im Hinblick auf den Status der bewaffneten Neutralität ausgelegt bedeutet das, dass heute auch die Belange der zivilen Landesverteidigung, vor allem der Zivilschutz, zu einem Bestandteil der Kraft, des Ansehens und der realen Einschätzung geworden sind, mit denen das Ausland unseren Willen zur kompromisslosen Wehrhaftigkeit wertet.

Es ist daher als ein vielversprechendes Zeichen der Einsicht und Zusammenarbeit zu werten, dass die Landesverteidigungskommission beschlossen hat, unter die Themen, die im Sinne von Heer und Haus im Jahre 1967 bei der Truppe behandelt werden sollen, auch die zivile Landesverteidigung mit dem Zivilschutz aufzunehmen. In den Referentenkursen dieses Jahres soll daher die zivile Landesverteidigung den ersten Platz erhalten, um die Referenten der drei grossen Sprachengruppen gründlich in dieses Gebiet einzuarbeiten. Bei Erscheinen dieser Nummer sind der erste Kurs für deutschsprachige Referenten in Spiez, wie auch die beiden Kurse für die Westschweizer und Tessiner mit gutem Erfolg abgeschlossen worden. Der zweite Kurs für die Referenten deutscher Zunge wird im Oktober 1966 durchgeführt. Der in allen Belangen gut organisierte Kurs in Spiez, zu dem der SBZ eine instruktive Ausstellung über die Zivilschutzaufklärung in der Schweiz und in 14 Ländern, wie auch sein Film material beisteuerte, hat in erfreulicher Weise gezeigt, wie gross das Interesse für den Zivilschutz ist, wie wenig man bisher darüber wusste und wie dringend notwendig gerade die Aufklärung bei der Truppe geworden ist. Die Ausführungen von Direktor Walter König vom Bundesamt für Zivilschutz fanden ein vielversprechendes Echo, und es darf festgestellt werden, dass der schweizerische Zivilschutz in den Reihen von Heer und Haus einen entscheidenden Durchbruch zu verzeichnen hat.

Es wurde offenbar, dass die Landesverteidigung unteilbar ist und die Vernachlässigung nur eines ihrer Gebiete die Wirksamkeit anderer Teile in Frage stellt. Wir müssen mit allen Mitteln die Erkenntnis stärken, dass die Armee selbst am kriegs genügenden Ausbau des Zivilschutzes das grösste In-

teresse hat, ist es doch so, dass in den entscheidenden Situationen des militärischen Kampfes die Schlagkraft der Truppe, ihre Moral und Disziplin davon beeinflusst werden, was der Wehrmann zu verteidigen hat. Das ist bei einem guten Zivilschutz ein Land, in dem nach menschlichem Ermessen alle Vorbereitungen rechtzeitig so weit gediehen sind, um Familie, Heim und Arbeitsplatz, die Einrichtungen und Güter zu schützen, und die Voraussetzungen geschaffen wurden, dass die Gemeinschaft überleben kann, Freiheit und Unabhängigkeit erhalten bleiben. Ohne kriegsgenügenden Zivilschutz gibt es im Hinterland nur noch Ruinen und Friedhöfe zu verteidigen. Gleiches Gewicht kommt in diesem Zusammenhang auch den Belangen der wirtschaftlichen, geistigen und sozialen Landesverteidigung zu.

Es geht in den Vorbereitungen der zivilen Landesverteidigung nicht darum, wie kürzlich an an-

## ZIVILSCHUTZ

Zeitschrift des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, des Zivilschutz-Fachverbandes der Städte und der Schweizerischen Gesellschaft für Kulturgüterschutz

Presse- und Redaktionskommission des SBZ. Präsident: Dr. Egon Isler, Frauenfeld. Redaktion: Herbert Alboth, Bern. Redaktioneller Mitarbeiter: Paul Leimbacher, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Mittelstrasse 32, 3012 Bern, Telefon (031) 23 68 78, zu richten.

Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 6.— (Schweiz). Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck: Vogt-Schild AG, 4500 Solothurn 2.

### Inhaltsverzeichnis der Nummer II/66

Die Landesverteidigung ist unteilbar . . . . .	27
Kulturgüterschutz — eine neue Aufgabe	29
Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter . . . . .	32
Aus den Anfängen des Luftschutzes . . . . .	36
Zivilschutz in der Schweiz . . . . .	38
Waffen, die uns bedrohen . . . . .	41
ZF-Zivilschutzbibel . . . . .	45